


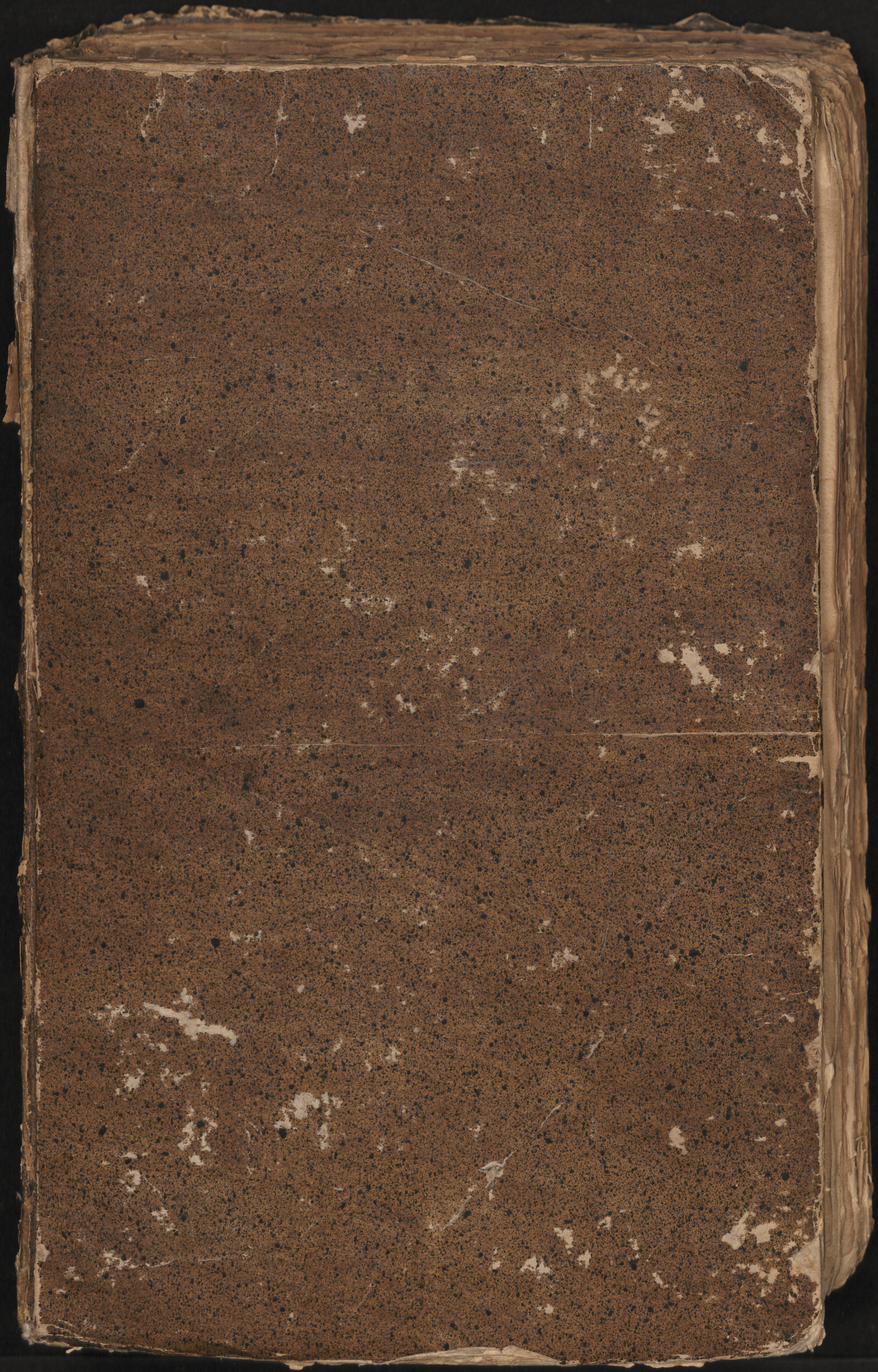
Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen und Jeden unsern Amptleuten ... hiemit gnädigst zu wissen/ Ob woll in verschiedenen dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creyses Abscheiden nicht allein; sondern auch in den allgemeinen Reichssatzungen/ heilsamblich versehen/ das zu beybehaltung der Mannschafft ... zur defension des Reichs ... die fremden Werbungen verhindert und abgestellet werden solten ... : geschehen in Unser Residentz Güstrow am 23. Novembris Anno 1671

[S.l.], 1671

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491014>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1671

33

36. a

~~48~~
34

177





In Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwere-
rin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden unsern Amptleuten und Verwaltern / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Räten in den
Städten / Pfandes-Einhabern und Pensionarien, und sonst jedermännlichen unsern Unterthanen ins gemein / nebst gebührendem zuentbieten / hiemit
gnädigst zu wissen / Ob wol in verschiedenen dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creyses Abscheiden nicht allein; sondern auch in den allgemeinen
Reichs-satzungen / heilsamblich versehen / das zu beybehaltung der Mannschafft / und damit man sich derselben zur Zeit der Noth zur defension des Reichs
und des Creyses zugebrauchen haben möge / die frembde Werbungen verhindert und abgestellet werden solten / Wir auch zu solchem ende unterschiedliche Interdi-
cta und Verbotte hievor in unserm Lande ergehen lassen. Sobezeuget doch die tägliche Erfahrung / das denselben fast wenig nachgelebet / sondern hin und
wieder / bevorab in unserm Fürstenthumb und Landen / frembde Werbungen angestellet werden. Alldieweil aber solches so wol zu verringerung des Reichs und Crey-
ses Autoritet und Reputation, auch zu Abbruch des von unsern Unterthanen uns gebührenden Gehorsams gereicht / als es bey gegenwertigen im Reich und auff des-
sen Grenzen überall gar sorg- und gefährlichen conjuncturen an sich höchstnachteilig / und keines weges zuzugeben. Als haben wir auff Veranlassung des / bey
jüngst zu Lüneburg zwischen denen hohen Creys-Aemptern / zu aufmachung der Particularium defensionis angestellten Convent, gemachten Schlusses / für nötig
erachtet / alle frembde Werbungen in unserm Fürstenthumb / Gebiet und Landen durch anschlagung dieses unsers öffentlichen Edicts abermahl ernstlich verboten zu las-
sen. Deswegen demnach allen und jeden / wie obstehet / das Sie bey vermeidung der Confiscation aller Lehn / und deren anwardung / auch Verlust, Haab und Güter /
beweglicher und unbeweglicher / Freyheiten / Privilegien, Junfft- und Städte-Gerechtigkeiten / auch sonst / nach gelegenheit des Verbrechens und der Person / unserer
ernsten Ungnade und schweren Straffe / auff die Werber fleißige Aufsicht haben / dieselbe / wer sie auch sein / oder unter was Nahmen Schein oder Vorwandt sie sich an-
finden möchten / keines weges bey Ihnen dulden / viel weniger beherbergen / hausen und hagen / oder Ihnen einigen Unterschleiff verstatten / und die Werbung zu lassen /
sondern solches alles nach eussersten Vermögen / mittels andrer / und zugemüehführung dieses unsers ernstlichen Verbots / hindern / verhüten und verwehren / und sie das
von abhalten sollen / Immassen wir dann so wol die Werber / als die sich werben lassen / allenthalben / wo sie nach publicirung dieses in unserm Gebiet- und Landen be-
treten werden / anhalten und zu gebührender ernsten / auch nach befindung Leibs Straffe ziehen lassen wollen. So soll auch ein jeder unser angehörigen ohn unter-
scheid / er sey Adel oder Unadel / schuldig / und bey verweidung obgesetzter Straffe / gehalten sein alles / was Ihnen von frembden Werbungen in unserm Herzogthumb
Gebiet / und Landen vorkommen werde / Uns so fort zu entdecken / wie dann auch keiner von unsern Unterthanen / vom höchsten bis zum niedrigsten / in dergleichen frembde
Kriegsbestellung oder Werbung / sie mögen sein zu Ross oder zu Fuß / ohn unser sonderbare Erlaubnis und Bewilligung sich einlassen / noch seinen Kindern / Verwand-
ten / Dienern / Knechten und Jungen solches gestatten / weniger denselben mit Pferden / Gewehr / Geld oder andern Vereitschafften einige Beforderung / Hülf oder
Vorschuebleisten / sondern vielmehr dieselbe davon ernstlich abmahnen und verwarnen soll / so lieb Ihnen ist / obgesetzte Straffe zu vermeiden.
Da auch über verhoffen ein oder ander vor verkündigung dieses unsers Verbots sich bereits in frembde Werbung eingelassen hätte / soll solches ohn alle verbindlig-
keit sein / und er von aller Ansprache / so lang er in unserm Lande sein wird / gebühlich vertreten und geschützet werden. Wann auch ein Knecht oder Junge / so sich
auff unser Ampter einem / oder bey unsern Lehneuten / oder andern unsern Unterthanen in Diensten auffhält / er sey gleich unser angehöriger Unterthan / oder ein fremb-
der / wieder obangedeutete Verwarn- und Abmahnung in Werbung / oder frembde Kriegs-Dienste vorfesslich sich begeben / und seines Herrn Diensten zuentreissen muthe-
williger weise untersehen würde / soll derselbe seines sonst verdienten Lohns dadurch verlustig gemacht / und im geringsten nicht zugenieffen haben / Das meinen wir
ernstlich / und hat sich ein jeder darnach zu achten / und für die angedrohte Straffe zu hüten. Urkundlich haben wir dieses Patent mit unserm Fürstl. Insiegel bes-
tärcken lassen. So geschehen in unser Residenz Güstrow am 23. Novembri Anno 1671.



In Gottes Gnaden Wir Gustaff
 Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwere-
 rin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
 und Stargard Herr.

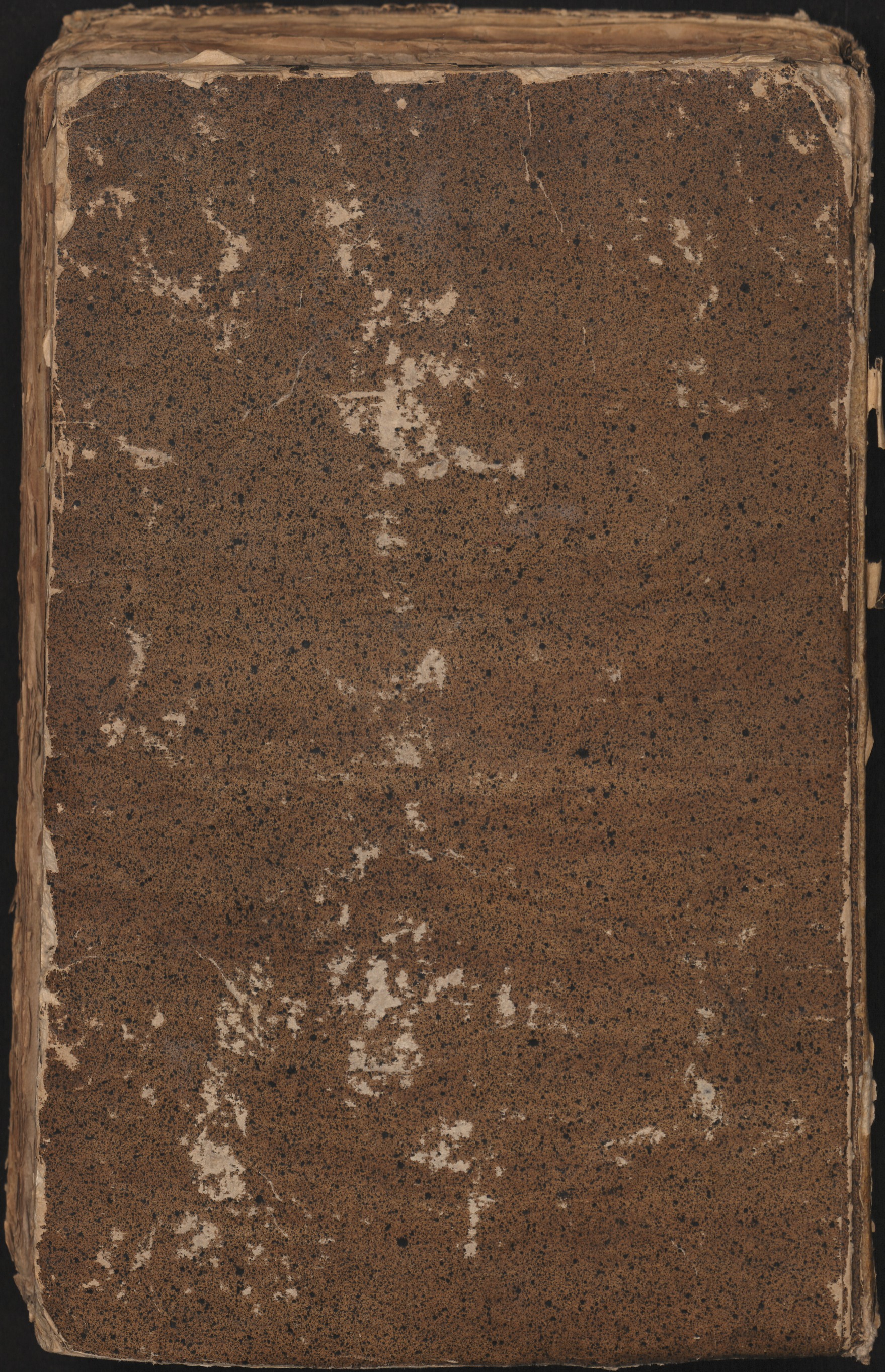
Süßen allen und jeden unsern Amptleuten und Verwaltern / denen von der Ritterchaft / Burgermeistern / Richtern und Räten in den
 Städten / Pfandes-Einhabern und Pensionarien, und sonst jedermännlichen unsern Unterthanen ins gemein / nebst gebührendem zuentbieten / hie mit
 gnädigst zu wissen / Ob woll in verschiedenen dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creyses Abscheiden nicht allein; sondern auch in den allgemeinen
 Reichs-satzungen / heilsamlich versehen / das zu beybehaltung der Mannschafft / und damit man sich derselben zur Zeit der Noth zur defension des Reichs
 und des Creyses zugebrauchen haben möge / die frembde Werbungen verhindert und abgestellet werden solten / Wir auch zu solchem ende unterschiedliche Interdi-
 cta und Verbote hievor in unserm Lande ergehen lassen. So bezeuget doch die tägliche Erfahrung / das denselben fast weinig nachgelebet / sondern hin und
 wieder / bevorab in unserm Fürstenthumb und Landen / frembde Werbungen angestellet werden. Alldieweil aber solches so woll zu verringerung des Reichs und Crey-
 ses Autoritet und Reputation, auch zu Abbruch des von unsern Unterthanen uns gebührenden Gehorsams gereicht / als es bey gegenwertigen im Reich und auff des
 sen Grenzen überall gar sorg- und gefährlichen conjuncturen an sich höchstnachteilig / und keines wegcs zuzugeben. Als haben wir auff Veranlassung des / bey
 jüngst zu Lüneburg zwischen denen hohen Creys- Amptern / zu aufmachung der Particularium defensionis angestellten Convent, gemachten Schlußes / für nötig
 erachtet / alle frembde Werbungen in unserm Fürstenthumb / Gebiet und Landen durch anschlagung dieses unsers öffentlichen Edicts abermahl ernstlich verboten zu las-
 sen. Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / das Sie bey vermeidung der Confiscation aller Lehn / und deren anwardung / auch Verlust Haab und Güter /
 beweglicher und unbeweglicher / Freyheiten / Privilegien / Junft- und Stadt- Gerechtigkeiten / auch sonst / nach gelegenheit des Verbrechens und der Person / unserer
 ernstest Unnade und schweren Straffe / auff die Werber fleißige Aufsicht haben / dieselbe / wer sie auch sein / oder unter was Nahmen Schein oder Vorwandt sie sich an-
 finden möchten / keines wegcs bey Ihnen dulden / viel weiniger beherbergen / hausen und hagen / oder Ihnen einigen Unterschleiff verschaffen / und die Werbung zu lassen /
 sondern solches alles nach euffersten Vermögen / mittels andrer / und zugemüchsführung dieses unsers ernstlichen Verbots / hindern / verhüten und verwehren / und sie da-
 von abhalten sollen / Immassen wir dann so woll die Werber / als die sich werben lassen / allenthalben / wo sie nach publicirung dieses in unserm Gebiet- und Landen be-
 treten werden / anhalten und zu gebührender ernstest / auch nach befindung Leibs Straffe ziehen lassen wollen. So soll auch ein jeder unser angehörigen ohn unter-
 scheid / er sey Adel oder Unadel / schuldig / und bey verweybung obgesetzter Straffe / gehalten sein alles / was Ihnen von frembden Werbungen in unserm Herzogthumb
 Gebiet / und Landen vorkommen werde / Uns so fort zu entdecken / wie dann auch keiner von unsern Unterthanen / vom höchsten biß zum niedrigsten / in dergleichen frembde
 Kriegesbestellung oder Werbung / sie mögen sein zu Ross oder zu Fuß / ohn unser sonderbare Erlaubnis und Bewilligung sich einlassen / noch seinen Kindern / Verwand-
 ten / Dienern / Knechten und Jungen solches gestatten / weiniger denselben mit Pferden / Gewehr / Geld oder andern Vereitschafften einige Beforderung / Hülf oder
 Vorschuebleisten / sondern vielmehr dieselbe davon ernstlich abmahnen und verwarnen soll / so lieb Ihnen ist / obgesetzte Straffe zu vermeiden.
 Da auch über verhoffen ein oder ander vor verkündigung dieses unsers Verbots sich bereits in frembde Werbung eingelassen hätte / soll solches ohn alle verbindlig-
 keit sein / und er von aller Ansprache / so lang er in unserm Lande sein wird / gebühlich vertreten und geschützet werden. Wann auch ein Knecht oder Junge / so sich
 auff unser Ampter einem / oder bey unsern Lehnleuten / oder andern unsern Unterthanen in Diensten auffhält / er sey gleich unser angebohrner Unterthan / oder ein fremb-
 der / wieder obangedeutete Verwarn- und Abmahnung in Werbung / oder freywillig in Kriegs- Dienste vorsecklich sich begeben / und seines Herrn Diensten zuentraffen muth-
 williger weise unterstehen würde / soll derselbe seines sonst verdientes Lohns dreytheil verlustig gemacht / und im geringsten nicht zugenieffen haben / Das meinen wir
 ernstlich / und hat sich ein jeder darnach zu achten / und für die angedrohetete Straffe zu wahren. Urkundlich haben wir dieses Patent mit unserm Fürstl. Insiegel bes-
 stärcken lassen. So geschehen in unserm Residenz Gistrow am 23. Novembri Anno 1671.



Handwritten text, likely a title or header, including the word "Einleitung" (Introduction) and "von" (by).

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and spans most of the page's width.







In Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwere-
rin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden unsern Amptleuten und Verwaltern / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Räten in den
Städten / Pfandes-Einhabern und Pensionarien, und sonst jedermännlichen unsern Unterthanen ins gemein / nebst gebührendem zuentbieten / hie mit
gnädigst zu wissen / Ob woll in verschiedenen dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creyses Abscheiden nicht allein ; sondern auch in den allgemeinen
Reichs-satzungen / heilsamblich versehen / das zu beybehaltung der Mannschafft / und damit man sich derselben zur Zeit der Noth zur
und des Creyses zugebrauchen haben möge / die frembde Werbungen verhindert und abgestellet werden solten / Wir auch zu solchem ende un-
ta und Verbote hiebevorn in unserm Lande ergehen lassen. Sobezeuget doch die tägliche Erfahrung / das denselben fast weinig nachgel-
wieder / bevorab in unserm Fürstenthumb und Landen / frembde Werbungen angestellet werden. Alldieweil aber solches so woll zu verringern-
ses Autoritet und Reputation, auch zu Abbruch des von unsern Unterthanen uns gebührenden Gehorsams gereicht / als es bey gegenwertigen i-
sen Grenzen überall gar sorg- und gefährlichen conjuncturen an sich höchstnachteilig / und keines weges zuzugeben. Als haben wir auff Be-
jüngst zu Lüneburg zwischen denen hohen Creys-Ampthern / zu aufmachung der Particularium defensionis angestellten Convent, gemachten
erachtet / alle frembde Werbungen in unserm Fürstenthumb / Gebiet und Landen durch anschlagung dieses unsers öffentlichen Edicts abermahl ern-
sen. Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / das Sie bey vermeidung der Confiscation aller Lehn / und deren anwardtung / auch Ver-
beweglicher und unbeweglicher / Freyheiten / Privilegien, Junfft- und Stadt-Gerechtigkeiten / auch sonst / nach gelegenheit des Verbrechens und de-
ernsten Unnade und schweren Straffe / auff die Werber fleißige Aufsicht haben / dieselbe / wer sie auch sein / oder unter was Nahmen Schein oder
finden möchten / keines weges bey Ihnen dulden / viel weiniger beherbergen / hauffen und hagen / oder Ihnen einigen Unterschleiff verstatten / und die
sondern solches alles nach eussersten Vermögen / mittels andrer / und zugemüchführung dieses unsers ernstlichen Verbots / hindern / verhüten und ve-
von abhalten sollen / Immassen wir dann so woll die Werber / als die sich werben lassen / allenthalben / wo sie nach publicirung dieses in unserm G-
treten werden / anhalten und zu gebührender ernsten / auch nach befindung Leibs Straffe ziehen lassen wollen. So soll auch ein jeder unser ang-
scheid / er sey Adel oder Unadel / schuldig / und bey vermeidung obgesetzter Straffe / gehalten sein alles / was Ihnen von frembden Werbungen in U-
Gebiet / und Landen vorkommen werde / Uns so fort zu entdecken / wie dann auch keiner von unsern Unterthanen / vom höchsten biß zum niedrigsten / in
Kriegsbestallung oder Werbung / sie mögen sein zu Ross oder zu Fuß / ohn unser sonderbare Erlaubnis und Bewilligung sich einlassen / noch seinen
ten / Dienern / Knechten und Jungen solches gestatten / weiniger denselben mit Pferden / Gewehr / Geld oder andern Vereitschafften einige Besor-
Vorschuebleisten / sondern vielmehr dieselbe davon ernstlich abmahnen und verwarnen soll / so lieb Ihnen ist / obgesetzte Straffe zu vermeiden.
Da auch über verhoffen ein oder ander vor verkündigung dieses unsers Verbots sich bereits in frembde Werbung eingelassen hätte / soll solches
keit sein / und er von aller Ansprache / so lang er in unserm Lande sein wird / gebühlich vertreten und geschützt werden. Wann auch ein Knecht
auff unser Ampter einem / oder bey unsern Lehnluten / oder andern unsern Unterthanen in Diensten auffhält / er sey gleich unser angebohrner Untert-
der / wieder obangedeutete Verwarn- und Abmahnung in Werbung / oder frembde Krieges-Dienste vorsechlich sich begeben / und seines Herrn Dienst
williger weise unterstehen würde / soll derselbe seines sonstverdienten Lohns dadurch verlustig gemacht / und im geringsten nicht zugeniessen haben /
ernstlich / und hat sich ein jeder darnach zu achten / und für die angedroehete Straffe zu hüten. Uhtündlich haben wir dieses Parent mit unserm
stärcken lassen. So geschehen in unserm Residenz-Güstrow am 23. Novembriß Anno 1671.

